

Steuerrecht für Selfpublisher

#8

Die steuerliche Betriebsprüfung

Autorin:
Annette Warsönke,
Fachanwältin für
Steuerrecht, Autorin
und Lektorin (ADM)

Die Ankündigung einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt treibt manchem Steuerpflichtigen die Schweißperlen auf die Stirn. Denn da gab es ja im Freundes- oder Bekanntenkreis diese Horrormeldung über immense Steuernachzahlungen ... Was bedeutet das und was kommt da auf mich zu? Dieser Artikel bringt etwas Licht ins Dunkel und beantwortet die für Selfpublisher dringendsten Fragen.

Welche und wie viele Jahre werden in der Regel geprüft?

Wenn Sie als Selfpublisher freiberuflich selbstständig tätig sind, umfasst der Prüfungszeitraum meist die letzten drei Jahre, für die Sie eine Steuererklärung abgegeben haben. In der Regel werden dabei alle Steuerarten geprüft, bei Ihnen also die Einkommensteuer und Umsatzsteuer. Wenn Sie neben Ihrer Selfpublisher- noch Verlagstätigkeiten durchführen, kommt noch die Gewerbesteuer dazu. Es kommt jedoch auch vor, dass sich die Prüfung nur auf eine Steuerart beschränkt, zum Beispiel als Umsatzsteuer-Sonderprüfung.

Wieso werde ausgerechnet ich geprüft?

Anders als bei großen Unternehmen finden bei Selfpublishern keine regelmäßigen Betriebsprüfungen statt. Trotzdem können Sie entweder nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden oder weil bei Ihrer Tätigkeit nach Ansicht des Finanzamts Auffälligkeiten vorliegen: stark schwankende Gewinne, unternehmerische Auslandsaktivitäten, unzureichende Mitwirkung und mehr. Oder es kann aufgrund der Prüfung eines

anderen Unternehmens über Sie eine „Kontrollmitteilung“ ergangen sein, die das Finanzamt veranlasst nachzuhaken.

Kommt der Betriebsprüfer zu mir nach Hause? Kann ich ihm das verwehren?

Das hängt davon ab, was sich der Prüfer ansehen will. Ihre Steuerunterlagen (also Buchhaltung, Belege, Verträge etc.) können Sie ins Finanzamt bringen – gerade in Corona-Zeiten wird diese Variante auch von den Behörden bevorzugt.

Wenn der Prüfer jedoch Ihr Arbeitszimmer, Büro, Lagerräume oder Ähnliches besichtigen möchte, um sich davon zu überzeugen, dass Sie diese wie angegeben ausgestattet haben und nutzen, müssen Sie ihm Zutritt gewähren. Denn bei der Betriebsprüfung besteht für Sie eine Mitwirkungspflicht. Wenn Sie diese nicht erfüllen, kann sich das für Sie steuerlich nachteilig auswirken: Die von Ihnen geltend gemachten Ausgaben werden möglicherweise nicht anerkannt.

Wie lange dauert eine solche Prüfung in etwa?

Die Dauer einer Betriebsprüfung ist von Finanzamt zu Finanzamt und von Fall zu Fall unterschiedlich. Zwar sind die Prüfer gehalten, die Fälle möglichst zeitnah zu bearbeiten und abzuschließen. Jedoch können sowohl fallbezogene (größerer Prüfungsaufwand als gedacht, fehlende Belege, Erweiterung des Prüfungsumfangs etc.) als auch personenbezogene (Erkrankung des Prüfers oder des Geprüften, personelle Engpässe usw.) Verzögerungen auftreten.

Ist das Prüfungsverfahren einheitlich geregelt oder von Finanzamt zu Finanzamt und von Prüfer zu Prüfer verschieden?

Beides. Die gesetzlichen Grundlagen der Betriebsprüfung sind in §§ 193 bis 207 der Abgabenordnung (AO) geregelt. Dies sind insbesondere:

- die Zulässigkeit der Betriebsprüfung, die im Gesetz als „Außenprüfung“ bezeichnet wird, deren sachlicher Umfang und welches Finanzamt dafür zuständig ist;

Anzeige

LEKTORAT · REDAKTION · TEXT

Ingrid Haag
Sprache & Struktur

www.ingrid-haag.de
post@ingrid-haag.de



- die Prüfungsanordnung, durch die die Prüfung eingeleitet und ihr Umfang festgelegt wird;
- der Beginn der Prüfung und dass sich der Prüfer ausweisen muss.

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die Prüfungsgrundsätze und die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen. Die Prüfung endet in der Regel mit der Schlussbesprechung und der Bekanntgabe des Prüfungsberichts.

Dann existieren noch Verwaltungsvorschriften wie die Betriebsprüfungsordnung (BpO) und Richtlinien der einzelnen Finanzämter. Darin sind zum Beispiel mögliche Prüfungsschwerpunkte oder Geringfügigkeitsgrenzen geregelt.

Daneben hat aber auch der Prüfer noch die Möglichkeit, im Rahmen der Einzelfallentscheidung inhaltliche Schwerpunkte zu setzen.

Mögliche Prüfungsschwerpunkte können sein:

- Große Rechnungen von Druckereien, Distributoren oder für „Anlagegüter“ wie neue Computer
- Reisekostenabrechnungen
- Bei Honorarrechnungen von freiberuflichen Dritten, die Sie für Ihre Buchveröffentlichungen oder Lesungen verpflichtet haben, interessiert alles oberhalb einer Geringfügigkeitsgrenze, die viele Finanzämter bei 300 Euro ansetzen. Hier soll kontrolliert werden, ob die betreffenden Lektorinnen, Coverdesigner, Musiker etc. alles brav angegeben haben.
- Ihre Barzahlungsbelege zum Beispiel für Ihre Bücher, die Sie bei Lesungen verkauft haben.

Hier zahlt es sich aus, wenn Sie schon bei Erstellung Ihrer Buchhaltung alles ordentlich dokumentiert und begründet haben. Dann können Sie dem Prüfer diese Unterlagen vorlegen und die Angelegenheit ist meist schnell erledigt.

Zu welchen Ergebnissen kann die Prüfung führen?

Es gibt drei Möglichkeiten, wie die Prüfung ausgehen kann:

1. Es kommt zu einer Reduzierung der Steuer, denn die Prüferin ist auch verpflichtet, nach Sachverhalten zu Ihren Gunsten zu suchen.
2. Die Prüfung endet mit einer „Nullfeststellung“, das heißt, für Sie ändert sich nichts.
3. Es kommt zu einer Erhöhung der Steuer. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind und die Prüferin auch in der Schlussbesprechung nicht von Ihrer Ansicht überzeugen können, ist noch nichts verloren. Denn die Prüfungsergebnisse werden an Ihren Sachbearbeiter weitergeleitet, der die Steuerbescheide entsprechend anpasst. Und gegen diese geänderten Steuerbescheide können Sie dann Einspruch einlegen – und danach gegebenenfalls Klage einreichen.

Was kann ich tun, wenn ich eine Steuernachzahlung nicht sofort bezahlen kann?

Eine Steuernachzahlung kann ein großes Loch im Geldbeutel verursachen – gerade auch dann, wenn noch Nachzahlungszinsen dazukommen.

Wenn Sie Einspruch einlegen oder Klage einreichen, können Sie bis zur Entscheidung darüber Aussetzung der Vollziehung beantragen.

Hatten Ihre rechtlichen Schritte keinen Erfolg, bestehen noch die Möglichkeiten der Steuerstundung, gegebenenfalls gegen eine Sicherheitsleistung, oder einer Ratenzahlungsvereinbarung.

Betriebsprüfung und Steuerhinterziehung

Da Sie Ihre Steuererklärung natürlich immer nach bestem Wissen und Gewissen anfertigen, betrifft Sie dieser Punkt nicht. Steuerhinterzieher jedoch, die gegenüber dem Finanzamt wissentlich und willentlich falsche Angaben gemacht haben, können diese zwar nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung noch berichtigen. Straffrei werden sie dadurch allerdings nicht mehr.

Anders dagegen Steuerpflichtige, die fahrlässig, also zum Beispiel aus Schlamperei, Belege nicht eingereicht oder falsche Beträge angegeben haben. Diese haben auch nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung noch die Möglichkeit, ihre Angaben im Rahmen einer „Selbstanzeige“ zu berichtigen und müssen dann keine Bestrafung befürchten.

Zum Schluss

Eine Betriebsprüfung kostet Zeit und Nerven. Sie müssen für sich entscheiden, ob Sie das alles selbst stemmen wollen und können oder ob Sie sich lieber fachliche Hilfe ins Haus holen und eine erfahrene Steuerberaterin engagieren. Diese könnte dann die Kommunikation mit dem Finanzamt für Sie übernehmen und Sie vor möglichen Fallstricken warnen.

Über die Autorin: Annette Warsönke kennt beide Seiten – die des Steuerrechts und die der Autorinnen und Autoren. Sie war viele Jahre als Rechtsanwältin tätig und hat schon mehrere Bücher zum Steuerrecht veröffentlicht. 2016 erschien „Der Autor und das liebe Geld – Steuertatgeber für Autoren“. Außerdem ist sie Freie Lektorin (ADM) und Dozentin sowie Autorin eines Kriminalromans. Ihr Ziel ist es, Autorenkolleginnen und -kollegen die Scheu vor dem Steuerrecht zu nehmen. Denn nicht nur für Kurzgeschichten und Romane, auch für den Umgang mit der Steuer gibt es Rezepte.

➤ www.autorenstueuertatgeber.de | info@autorenstueuertatgeber.de

